

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren
- C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland
- E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
- H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz
- I. Vertragsnaturschutz
- J. Schutz vor Schäden durch den Wolf
- K. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie

Allgemeine Bestimmungen

1.0 Begriffsbestimmungen für mehrere Maßnahmengruppen

1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Förderbereichs und nach den im Rahmen der Grundsätze dieses Förderbereichs von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss.

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E, G und I darf er die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und kann jährlich bis zum Ende des EU-Förderzeitraums für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit einer Revisionsklausel zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie zum Ausschluss einer Doppelfinanzierung von Landwirtschaftsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Für MSUL-Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der VO (EU) Nr. 1305/2013² erfahren, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gem. den jeweiligen Bestimmungen der Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/2220³ geänderten Fassung eingegangen werden.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen:

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 347).

³ Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022.

1.3 Gebiet

Die Begriffe „Gebiet“, „gebietspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Beträge bei den Maßnahmengruppen B bis G sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G können die Länder die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken.

Alternativ können die Länder die Höhe der Zuwendungen in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 80 % (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 % (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Die Länder können in diesen Fällen die Höhe der entsprechenden Verringerung der Zuwendungshöhe bestimmen.

1.5 Ertragsmesszahl

Ertragsmesszahl (EMZ)

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach der Standortqualität wird die Ertragsmesszahl je Hektar angewendet. Sie wird folgendermaßen bestimmt:

Fläche in Ar (100 m²), für die die Ackerzahl gilt, × Ackerzahl = EMZ.

Ist eine Fläche kleiner als ein Hektar, kommt die Zuwendungshöhe zur Anwendung, die der EMZ entspricht, die sich bei Hochrechnung der EMZ auf einen Hektar ergibt.

2.0 Weitere Verwaltungsbestimmungen

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G gelten die folgenden Verwaltungsbestimmungen:

2.1 Allgemeine Pflichten

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E sowie G (Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), verpflichten sich Zuwendungsempfänger, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F (Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) verpflichten sich Zuwendungsempfänger, während des Verpflichtungszeitraumes die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Tiert 1 sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen nach Tiert 4 zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen.

Soweit die Maßnahmen und die entsprechenden maßnahmenspezifisch relevanten Grundanforderungen nicht bereits Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind, werden sie von den Ländern in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. in länderspezifischen Förderrichtlinien dargestellt.

2.2 Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 97 Absatz 1 und 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 2.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten nach Nummer 2.1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

2.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

2.3.1 Umwandlung der Verpflichtung

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁵, im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

2.3.2 Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I)

Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I) während der Dauer der Verpflichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014.

2.3.3 Vergrößerung des Tierbestandes (Maßnahmengruppe F)

Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogenen Betriebszweiges während der Dauer der Verpflichtung können die Länder eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vornehmen.

2.3.4 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen

Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gelten

- für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- für tierschutzbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 dieser Verordnung i. V. m. Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

2.3.5 Sonstige Veränderungen

Für den Fall sonstiger, von den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 1).

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vorgenommen werden.

2.3.6 Veränderungen durch höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁶.

2.3.7 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen nach Maßnahmengruppen B bis G auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014⁷, sowie die in Anlage 1 (Kombinationstabelle) dargelegten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18).

A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Maßnahmen

- 1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Konzepte)
- 2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Management)

Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragsteller mit anderen relevanten Akteuren zu steigern.

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Konzepte)

1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege als Vorplanung i. S. d. § 1 Absatz 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) Aufwendungen nach Nummer 1.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

1.3.1 Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

1.3.2 Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Nummer 1.4.4, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Nummer 1.1 gebildet haben.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 MSUL-Konzepte beziehen sich auf

- a) die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
- b) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
- c) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

1.4.2 Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

- a) eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- b) eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
- c) eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege relevant sind.
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Halungsverfahren,
- e) einen Arbeits- und Zeitplan,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

1.4.3 MSUL-Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

1.4.4 Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragsteller mit anderen relevanten Akteuren erstellt.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),

- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

1.5.3 Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

1.6 Andere Verpflichtungen

Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Management)

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Halungsverfahren zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig ist das MSUL-Management zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- b) Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- d) Umsetzung des Arbeitsplans nach Nummer 1.4.2.

Näheres regeln die Länder.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind ferner Aufwendungen nach Nummer 2.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

2.3.1 Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften.

2.3.2 Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Nummer 2.4.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Das MSUL-Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

2.4.2 Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragssteller mit anderen relevanten Akteuren.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimas- oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

2.5.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

2.6 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren.

B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren

Maßnahmen

- 1.0 Ökologische Anbauverfahren
- 2.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Begriffsbestimmungen

Ökologische Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren werden angewendet, wenn die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes nach Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁸ und nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848⁹ in ihrer jeweils geltenden Fassung, durchgeführt wird.

Bezugsfläche

Die Bezugsfläche ist Grundlage für die Bemessung der Zuwendung für Maßnahme 3.0 und wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

1.0 Ökologische Anbauverfahren

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gegenstand der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb¹⁰ ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:

1.5.1 bei Einführung der Maßnahme

- 590 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 250 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes kann der Betrag angehoben werden auf

- 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 310 Euro je Hektar Grünland und
- 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Nummer 1.5.2 genannten Beträge abgesenkt.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1).

¹⁰ Ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung.

1.5.2 bei Beibehaltung der Maßnahme

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

1.5.3 Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten nach Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhöhen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

1.6.2 Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

1.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

1.6.4 Im Falle einer rein nationalen Finanzierung und der damit verbundenen Durchführung eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens sind die Vorgaben des Agrarrahmens¹¹ insbesondere in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten und des Beihilfehöchstbetrags zu berücksichtigen.

2.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern¹²

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG¹³ mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren:

2.2.1 Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG.

2.2.2 Ausbringung von Teilmengen der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG.

2.2.3 Aufbauend auf einer Förderung nach Nummer 2.2.1 können die Länder zusätzlich festlegen, dass die gemäß § 6 Absatz 8 und 9 DüV¹⁴ vorgegebene Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG um 2 Monate ausgeweitet wird.

2.2.4 Von einer Förderung nach Nummer 2.2 sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG¹⁵) i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV¹⁶) verpflichtet sind, Geräte nach Nummer 2.4.1 zu verwenden.

2.2.5 Von einer Förderung nach Nummer 2.2.3 ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können, und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.

¹² Die rechtlichen Bestimmungen der DüV in § 6 (3) führen zu erhöhten Anforderungen bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020, auf Grünland, Dauergrünland und Feldfutterbau ab 01.02.2025. Die Berechnungen müssen ggf. entsprechend angepasst werden.

¹³ Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist.

¹⁴ Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

¹⁵ Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.

¹⁶ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

¹¹ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1)

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger i. S. des § 2 DüngeG, auf den Flächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

Optional können die Länder zulassen, dass der Zuwendungsempfänger den Wirtschaftsdünger auf betriebsfremden landwirtschaftlichen Flächen ausbringt.

2.4.2 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass Teilmengen des flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach § 2 DüngeG im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung mit Geräten ausgebracht werden, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

2.4.3 Der Zuwendungsempfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen.

2.4.4 Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung nach Nummer 2.2.1 fest, dass der Zuwendungsempfänger eine Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirt-

schaftsdünger nach § 2 DüngeG zu beachten hat, die gegenüber der Sperrfrist gemäß § 6 Absatz 8 und 9 DüV um 2 Monate ausgeweitet wird, muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 2.5.3 vor.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 jährlich 60 Euro je Hektar Bezugsfläche.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 30 Euro je nachweislich gemäß Nummer 2.4.2 ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 2 entspricht, jedoch nicht mehr als 60 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2.5.3 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Beachtung zusätzlicher Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.2.3 zusätzlich zur Zuwendung nach 2.5.1 20 Euro je Hektar Bezugsfläche.

2.6 Andere Verpflichtungen

Geräte nach Anlage 8 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen nicht angewendet werden.

C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

Maßnahmen

- 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- 2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter
- 3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten
- 4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
- 5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

Begriffsbestimmungen

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren sind Verfahren der Saat von Getreide oder anderen Ackerkulturen bzw. des Pflanzens von bestimmten Acker- oder Feldgemüsekulturen, bei denen auf eine Bodenbearbeitung vor der Saat oder Pflanzung verzichtet wird. Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- oder Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Die Rückstände des Pflanzenmaterials der Vor- oder Zwischenfrucht verbleiben als Mulch auf dem Boden bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saat- und Pflanzreihen einen mechanischen Eingriff.

Blühstreifen und -flächen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen durch Neuansaat geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen angelegt.

Mehrfährige Blühstreifen und -flächen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten blütenreichen Saatgutmischung angelegt, die bei nachlassendem Blühaspekt innerhalb des Verpflichtungszeitraums ggf. erneuert werden kann.

Schutzstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung bestellt, mit der Bestände etabliert und beibehalten werden, die Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsflächen dienen können.

Schonstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen angelegt, in dem auf die Bestellung verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen den

in § 8 Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung¹⁷ genannten Mindestgrößen.

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare, durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung begrünenden Streifen entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang, bzw. quer zur Hauptwindrichtung oder in erosiven Tiefenlinien angelegt, die mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.

Ackerrandstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Flächen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt; außer Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung der Ackerrandstreifen zulässig. Ihre Breite darf drei Meter nicht unterschreiten.

¹⁷ Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung-AgrarZahlVerpflV vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014)).

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

1.2.2 Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

1.4.1.2 Zusätzlich kann der Zuwendungsempfänger überjährige Blühflächen anlegen.

1.4.2.1 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 % der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttermengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 % der Ackerfläche nicht überschreiten.

1.4.2.2 Der Anbau der überjährigen Blühflächen darf 5 % der Ackerfläche nicht unterschreiten.

1.4.3 Auf mindestens 10 % der Ackerfläche sind eine oder mehrere der folgenden Kulturen anzubauen:

- Leguminosen,
- Gemenge, die Leguminosen enthalten.

1.4.4 Der Getreideanteil darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.

1.4.5 Die Anlage von überjährigen Blühflächen erfolgt nach Aberntung der Hauptfrucht entweder durch eine Herbstsaat bis 01.10. oder durch eine Frühljahrsaussaat bis spätestens zum 15.05. des Folgejahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung um blütenreiche Bestände zu etablieren, die Feldvögeln, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.

Die Länder legen die erforderlichen Methoden der Etablierung und die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflan-

zenarten oder -sorten fest und berücksichtigen dabei, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen deutlich unterscheidbar sind.

Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln wird verzichtet.

Der Aufwuchs der Blühfläche muss bei Herbstansaat mindestens bis zum zweiten auf das Jahr der Ansaat der Blühfläche folgenden Jahr bzw. bei Frühljahrsansaat bis zu dem auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahr auf der Fläche verbleiben.

Die Blühflächen müssen bis mind. 15.02. beibehalten werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach § 5 Absatz 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungsverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.

1.4.6 Der aus den überwinterten Blühflächen entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 1.4.5 Satz 5 nur mechanisch beseitigt werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen bei Blühflächen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bis zu

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Nummer 1.4.3 erbracht wird, indem auf mindestens der Hälfte des in Nummer 1.4.3 genannten Anteils der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Nummer 1.4.3 in Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, erbracht werden, indem auf mindestens der Hälfte des in Nummer 1.4.3 genannten Anteils der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Nummer 1.4.3 durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Nummer 1.4.3 von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

1.5.2 Bei Anlage einer überjährigen Blühfläche nach 1.2.2 beträgt die jährliche Zuwendung pro Hektar Blühfläche 850 €.

1.5.3 Soweit eine Fläche, die mit Leguminosen bebaut ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014¹⁸ ausgewiesen wird, werden die Beträge nach Nummer 1.5.1 um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

1.5.4 Soweit eine Fläche, auf der eine Blühfläche angelegt ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, wird der Betrag nach Nummer 1.5.2 um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

1.6 Andere Verpflichtungen

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

1.7 Sonstige Bestimmungen

1.7.1 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche nach Nummer 1.4.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nummer 1.4.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

1.7.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Ausgenommen von der Förderung ist der Anbau von Zwischenfrüchten auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, die nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung ausgewiesen sind. Dies gilt auch für Flächen, auf denen nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz der Düngeverordnung ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich ist, sowie in Gebieten in den Fällen des § 13a Absatz 4 Satz 2 und des § 15 Absatz 1 der Düngeverordnung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.

2.4.2 Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.

2.4.3 Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt im Bedarfsfall zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2.4.2 nur mechanisch beseitigt werden.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten.
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 1).

Soweit eine gemäß Nummer 2.4 mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bebaute Fläche als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, wird der Betrag nach Nummer 2.5 um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von den Bestimmungen der Nummer 2.4 festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach Nummer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.

2.6.2 In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach Nummer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

2.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

3.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung eines besonders nachhaltigen Anbauverfahrens zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine die Erosion minimierende Bestellung von Ackerbaukulturen, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren in von den Ländern festzulegenden erosionsgefährdeten Gebieten.

3.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren an. Pflanzenreste der Vorkulturen müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben.

3.4.2 Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln).

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 65 Euro je Hektar erosionsgefährdeter Ackerfläche.

3.6 Andere Verpflichtungen

Die Förderung nach Nummer 3.2 erfolgt in erosionsgefährdeten Gebieten, die von den Ländern nach entsprechenden Kriterien festgelegt werden.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Länder können zulassen, dass Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf ggf. jährlich wechselnden Teilflächen der in dem erosionsgefährdeten Gebiet gelegenen Ackerflächen des Betriebes angewendet werden.

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

4.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:

- Blühstreifen,
- mehrjährige Blühstreifen,
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet oder zur Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt. Ackerrand-

streifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

4.4.4 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.6 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.4.7 Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.8 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.

4.4.9 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.

4.4.10 Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen.

Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, d. h. besonders hochwertige Arten vorkommen oder potenziell vorkommen und eine agrarökologisch begründete Maßnahmenkulisse besteht, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen oder Ackerflächen bis zur Größe eines bewirtschafteten Ackerschrages vollständig in die Förderung einbeziehen.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

4.5.1 Blühstreifen

- 850 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen

- 850 Euro je Hektar Ackerfläche,
- bei Verwendung von Saatgutmischungen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind

935 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.3 Schutzstreifen

- 770 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.4 Schonstreifen

- 670 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.5 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen

- 2.500 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.6 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- 760 Euro je Hektar Ackerfläche und bei

4.5.7 Ackerrandstreifen

- 880 Euro je Hektar Ackerfläche.

4.5.8 Soweit Strukturelemente nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen werden, werden die Beträge nach Nummer 4.5 um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks nach Nummer 4.5.5 um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

4.5.9 Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 4.5.1 bis 4.5.7 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln. Ein Verweis auf die Nationale Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht möglich, wenn eine Anhebung im Rahmen der Staffellung über 30 % hinausgeht.

4.6 Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

4.7 Sonstige Bestimmungen

4.7.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

Die Länder können von den Anforderungen nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist.

Die Länder können ferner Abweichungen von den Anforderungen nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.

4.7.2 Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

4.7.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

5.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung des Ackerlandes als Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

5.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert werden Ackerflächen, auf denen eine der beiden folgenden Nutzungsänderungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorgenommen werden:

5.2.1 Nutzung des Ackerlandes als Grünland,

5.2.2 Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland.

5.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf diesen Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

5.4.2 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Gras oder andere Grünfütterpflanzen an, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind (Standardmischungen).

5.4.3 Der Zuwendungsempfänger behält den Grünlandbestand für die Dauer des Verpflichtungszeitraums bei und nutzt ihn mindestens einmal im Jahr als Wiese, Mähweide oder Weide.

5.4.4 Der Zuwendungsempfänger verzichtet bei der Grünlanderneuerung auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

5.4.5 Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland können die Länder die Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen festlegen.

5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

5.5.1 der Grünlandnutzung von Ackerflächen nach Nummer 5.2.1

- 270 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 360 Euro je Hektar Ackerfläche in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sonstige von den Ländern zu definierende sensible Gebiete.

5.5.2 bei der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland nach Nummer 5.2.2

- 1.300 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 1.700 Euro je Hektar Ackerfläche bei Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen.

5.5.3 Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 5.5.1 bis 5.5.2 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.

5.6 **Andere Verpflichtungen**

Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland gemäß Nummer 5.2.2 darf die Fläche abweichend von Nummer 5.4.3 auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland

Maßnahmen

- 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes
- 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller Grünlandvegetation
- 4.0 Altgrasstreifen und Altgrasinseln im Dauergrünland

Begriffsbestimmungen

Dauergrünland

Es gilt die Definition nach Artikel 4 Buchstabe h) und i) der Verordnung 1307/2013:

Hauptfutterfläche (HFF)

Hauptfutterfläche ist die Dauergrünlandfläche zuzüglich der Ackerfläche, auf der Ackerfutter als Hauptfrucht angebaut wird.

Raufutter fressende Großvieheinheit (RGV)

Eine Raufutter fressende Großvieheinheit ist eine Großvieheinheit gemäß Anlage 3 bezogen auf Tiere, die nahezu ausschließlich mit pflanzlichem Futter ernährt werden können, das relativ rohfasereich ist. Dazu gehören insbesondere Gras, Heu, Stroh oder Silomais. Keine Raufutterfresser sind Tiere, die überwiegend mit energiereichen Pflanzenteilen ernährt werden (Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. a.) und Geflügel. Raufutterfresser sind insbesondere Rinder, Büffel, Schafe, Ziegen, Equiden und Damwild.

Schonfläche

Eine Schonfläche im Grünland wird angelegt, in dem während eines festgelegten Zeitraums auf die Nutzung des Aufwuchses verzichtet wird.

Altgrasstreifen und Altgrasinseln

Auf Dauergrünland entstehen über das Stehenlassen von Grünlandaufwüchsen bei der Mahd oder Beweidung Altgrasbestände, die als Streifen oder Inseln temporär auf der Wiese oder Weide verbleiben. Bei einjährigen Altgrasstreifen und -inseln wird der Aufwuchs erst beim letzten Schnitt mit gemäht/beweidet. Überjährigen Altgrasstreifen und -inseln bleiben auch über den Winter mindestens bis zum ersten Schnitt bzw. Beweidungsgang im Folgejahr stehen. Nach dem Schnitt oder der Beweidung der übrigen Wiese oder Weide verbleibt hier ein Blütenangebot, von dem die Insekten profitieren. Die Pflanzen gelangen hier auch zur Samenreife, was für den Erhalt der Vielfalt der Pflanzenarten auf Grünland wichtig ist.

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergeht.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Nutzung des Dauergrünlandes eines Betriebes, der nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche hält.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel aus.

1.4.3 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland jährlich nicht mehr Wirtschaftsdünger aus, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbestandes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) entsprechen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 130 Euro je Hektar Dauergrünland.

1.6 Andere Verpflichtungen

1.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

1.6.2 Der Mindestbesatz des Dauergrünlandes darf 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschreiten.

1.6.3 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert werden:

2.2.1 Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

2.2.2 Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

2.2.3 Aufbauend auf eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.4.4 vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 2.5.3 vor.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

2.4.2 Bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

2.4.3 Bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

2.4.4 In den Fällen der Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 oder unabhängig davon können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem

die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 2.5.3 vor.

Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Auflagen Stufe 1

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV / ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

b) Auflagen Stufe 2

- Früheste Nutzung ab 1. August,
- Anlage einer zweijährigen Schonfläche, die mind. 5 % der Schlaggröße nicht unterschreitet,
- Beweidung mit mehreren Nutztierarten gleichzeitig und Verbot der Zufütterung vom 01.05. bis 01.10.

2.4.5 Im Falle zusätzlicher Anforderungen nach Nummer 2.4.4, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Zuwendungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.5.2 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.5.3 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.3 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung zusätzlich zu einer Förderung nach Nummer 2.5.1 oder nach Nummer 2.5.2

a) Im Falle von Auflagen nach 2.4.4 a) Stufe 1 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche pro Auflage.

b) Im Falle von Auflagen nach 2.4.4 b) Stufe 2 140 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche pro Auflage.

c) Die Auflagen und die unter a) und b) dargestellten Prämiensätze können, soweit fachlich sinnvoll, miteinander kombiniert werden. Die Prämiensätze einzelner Auflagen können dabei, unter Berücksichtigung der in der EU-VO 1305/2013 (ELER), § 28 (8) festgesetzten Höchstförderbeträge, addiert werden, soweit dabei nicht für denselben Verpflichtungsinhalt doppelt bezahlt wird.

2.6 Andere Verpflichtungen

2.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

2.6.2 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.7 Sonstige Bestimmungen

2.7.1 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Nummer 2.4.5 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

2.7.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.

3.2.2 Aufbauend auf einer Förderung nach Nummer 3.2.1 können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 3.5.2 vorsehen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 3.2.1 ist:

3.4.2 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 3.2.2 ist:

3.4.3 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei oder vier verschiedene Kennarten vorkommen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Im Falle der Förderung nach Nummer 3.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

3.5.2 Im Falle der Förderung nach Nummer 3.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung:

- 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei zwei zusätzlichen Kennarten oder
- 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei vier zusätzlichen Kennarten.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietspezifisch zu differenzierenden Katalog von krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt. Ähnlich aussehende, leicht verwechselbare Kennarten können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Katalog sollte mindestens 20 und höchstens 40 Kennarten bzw. Kennartengruppen umfassen.

3.6.2 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Nummer 3.4.1 Satz 3 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

3.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

4.0 Altgrasstreifen und Altgrasinseln im Dauergrünland

4.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die temporäre Nutzungsaufgabe von Grünland zur Bereitstellung von Altgrasstreifen und -inseln als zusätzliche Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der Kulturlandschaft.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Dauergrünlandschläge, auf denen auf mindestens 10 % und höchstens 25 % der Fläche als Altgrasstreifen und -inseln zeitweise aus der Produktion genommen werden.

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Altgrasstreifen und/oder -inseln auf mindestens 10 % und höchstens 25 % der Fläche mindestens bis zum letzten Mahdtermin/Weidetermin (frühestens 01.09) des gleichen (unterjährige Altgrasstreifen und -inseln) oder ersten Mahdtermin/Weidetermin (frühestens 01.03.) des folgenden (überjährige Altgrasstreifen und -inseln) Jahres stehen lässt.

4.4.1 Die Altgrasstreifen und -inseln bilden entweder

- a) eine zusammenhängende Fläche oder
- b) die Teilflächen sind mindestens 0,3 ha groß.

Ist der Grünlandschlag kleiner als 0,5 ha, kann der gesamte Schlag in die Maßnahme eingebracht werden.

Die Länder können von diesen Vorgaben zu Form, Breite und Lage der Altgrasstreifen und -inseln abweichen, wenn dies aus naturschutzfachlichen Gründen geboten und erforderlich ist.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, wird auf den Altgrasstreifen und -inseln verzichtet.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

4.4.3 Der Zuwendungsempfänger schützt im Verpflichtungszeitraum auf Weiden die Altgrasstreifen und -inseln durch geeignete Maßnahmen (z. B. Elektrozaun) vor den Weidetieren.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

4.5.1 unterjährigen Altgrasstreifen und -inseln

- 140 € je Hektar unterjährigen Altgrasstreifen und -inseln

4.5.2 überjährigen Altgrasstreifen und -inseln

- 164 € je Hektar überjährigen Altgrasstreifen und -inseln

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die Maßnahme kann mit den Maßnahmen D 1 und D 2 kombiniert werden:

- bei Kombination mit Maßnahme D1 beträgt die Förderung bei einjährigen Altgrasstreifen 109 €/ha und bei überjährigen Altgrasstreifen 124 €/ha;
- bei Kombination mit Maßnahme D2a beträgt die Förderung bei einjährigen Altgrasstreifen 22 €/ha und bei überjährigen Altgrasstreifen 29 €/ha;
- bei Kombination mit Maßnahme D2b beträgt die Förderung bei einjährigen Altgrasstreifen 124 €/ha und bei überjährigen Altgrasstreifen 137 €/ha.

4.6.2 Die Lage der Altgrasstreifen und -inseln kann jährlich variieren.

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen und extensiven Obstbeständen

Maßnahmen

- 1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- 2.0 Förderung extensiver Obstbestände

Begriffsbestimmungen

Extensiver Obstbestand

Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren bei Dauerkulturen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes in Dauerkulturen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet in Dauerkulturen eine oder mehrere in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang an.

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger wendet Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in der Anlage nicht genannt sind, auf den nach Nummer 1.2 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde an.

1.5 Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 4 nach Maßgabe der entsprechenden Spalte.

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

2.2.2 Gefördert wird die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

2.3.2 andere Landbewirtschafter,

2.3.3 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 sind:

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt erfolgt.

2.4.2 Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

2.4.3 Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

2.4.4 Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.2.2 sind darüber hinaus:

2.4.5 Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m. Die Länder können entsprechende Sortenlisten erstellen.

2.4.6 Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.

2.4.7 Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.

2.4.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe, zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung zu einer geeigneten Baumabsicherung.

2.4.9 Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich im Fall einer Förderung nach Nummer 2.2.1 5 Euro pro gepflegtem Baum.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt im Fall einer Förderung nach Nummer 2.2.2 55 Euro pro gepflanztem Baum im Pflanzjahr und 5 Euro pro Baum und Jahr für die Pflege in den Folgejahren.

2.6 Andere Verpflichtungen

Im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2.1 können im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

2.7 Sonstige Bestimmungen

2.7.1 Die Länder können Abweichungen von der Anforderung nach Nummer 2.4.2 ausnahmsweise zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

2.7.2 Die Länder können von der Stammhöhe von mindestens 1,80 m in begründeten Fällen abweichen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe).

2.7.3 Eine Förderung wirtschaftlich tätiger anderer Landbewirtschafter setzt voraus, dass die Maßnahme im einschlägigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist, es sei denn, sie wird gemäß und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren

Maßnahmen

- 1.0 Sommerweidehaltung
- 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide
- 3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh
- 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

II. Begriffsbestimmungen

Laufstall: Jeder Stall, in dem sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird. Dies umfasst insbesondere Liegeboxen-, Fressboxen-, Tieflauf- und Tretmistställe in der Rinderhaltung. Fixierungen erfolgen nur kurzzeitig, z. B. zur Fütterung oder zum Melken.

Gruppenhaltung: Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten, z. B. zum Decken oder Abferkeln.

Nutzbare Stallfläche: Die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht, auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu, ausgenommen sind jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslaufflächen, auch nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen in der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind sowie bei der Outdoor- bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche bzw. uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

GVE: Großvieheinheit, Umrechnungsschlüssel in Anlage 3.

1.0 Sommerweidehaltung

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

1.2 Gegenstand der Förderung Förderausschluss

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.11. – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung. Die Länder können den Zeitraum von 5 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Nummer 1.5 auf bis zu 3 Monate verkürzen. Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 60 Euro jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand).

1.5.2 Im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach Maßnahme B, Nummer 1.2 ist die Zuwendung abzusenken und die Absenkung entsprechend zu begründen. Die Absenkung kann über den in den Allgemeinen Bestimmungen Nummer 1.4 genannten Prozentsatz hinausgehen.

2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Jeder Milchkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche je GVE zur Verfügung.

2.4.2 Jedem Mast- oder Aufzuchtrind (ohne Mutterkuhhaltung) stehen bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche und ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

2.4.3 Jedem Schwein steht eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)¹⁹ vorgeschrieben. Je Abferkelbucht sind mindestens 6 Quadratmeter vorzusehen.

2.4.4 Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.4.5 Bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss jedem Tier ein Grundfutterfressplatz bereitstehen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

2.4.6 Im Falle der Vorratsfütterung bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 sichergestellt werden.

2.4.7 Milchkühen, Aufzucht-, Mastrindern, Mast- und Zuchtschweinen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.

2.4.8 Die Liegeflächen im Stall sind ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten) geprüfter und anerkannter Qualität zu versehen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung:

- 80 Euro für Milchkühe,
- 75 Euro für Aufzucht- und Mastrinder,
- 80 Euro für Mastschweine,
- 70 Euro für Zuchtschweine.

2.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung

- 200 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 140 Euro für Mastrinder,
- 130 Euro für Mastschweine,
- 140 Euro für Zuchtschweine.

2.5.3 Nummer 1.5.2 gilt entsprechend.

2.6 Andere Verpflichtungen

Der Beihilfeempfänger stellt den Tieren einen Stall zur Verfügung, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen sowie
- 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten

entspricht.

2.7 Sonstige Bestimmungen

Die Länder können für Mast- und Aufzuchtrinder im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Nummer 2.4.2 nach adäquatem Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

¹⁹ TierSchNutzV; Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milch- oder Mutterkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit jeweils planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

3.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Jeder Milch und Mutterkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

3.4.2 Nummern 2.4.2 bis 2.4.6 gelten entsprechend. Die Bestimmungen der Nummern 2.4.4 bis 2.4.6 gelten entsprechend auch für Mutterkühe.

3.4.3 Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind. In den ersten Tagen nach dem Abferkeln sind Ausnahmen hiervon möglich.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 20 Euro für Milchkühe,
- 45 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 290 Euro für männliche Mastrinder,
- 90 Euro für Mastschweine,
- 120 Euro für Zuchtschweine.

3.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 150 Euro für Milchkühe,

- 55 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 355 Euro für männliche Mastrinder,
- 135 Euro für Mastschweine,
- 185 Euro für Zuchtschweine.

3.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 100 Euro für Milchkühe,
- 120 Euro für Aufzuchtrinder,
- 365 Euro für Mastrinder,
- 205 Euro für Mastschweine,
- 175 Euro für Zuchtschweine.

3.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 225 Euro für Milchkühe,
- 130 Euro für Aufzuchtrinder,
- 430 Euro für Mastrinder,
- 250 Euro für Mastschweine,
- 240 Euro für Zuchtschweine.

3.5.5 Nummer 1.5.2 gilt entsprechend.

3.6 Andere Verpflichtungen

Die Nummer 2.6 gilt entsprechend.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Nummer 2.7 gilt entsprechend.

4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

4.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Die Nummern 2.4.1 bis 2.4.6 und 3.4.3 gelten entsprechend.

4.4.2 Jeder Milchkuh stehen mindestens 3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.3 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten stehen mindestens 2 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.4 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung ab einem Lebensalter von 9 Monaten stehen mindestens 2,5 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.5 Entweder stehen jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter und ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung oder jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis 60 kg Lebendgewicht stehen mindestens 0,4 Quadratmeter und über 60 kg Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.6 Jeder Jungsau und Sau stehen mindestens 1,3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.7 Jedem Eber stehen mindestens 6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 40 Euro für Milchkühe,
- 80 Euro für Aufzuchtrinder,
- 325 Euro für Mastrinder,
- 195 Euro für Mastschweine,
- 310 Euro für Zuchtschweine.

4.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 165 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 390 Euro für Mastrinder,
- 240 Euro für Mastschweine,
- 375 Euro für Zuchtschweine.

4.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 120 Euro für Milchkühe,
- 155 Euro für Aufzuchtrinder,
- 395 Euro für Mastrinder,
- 310 Euro für Mastschweine,
- 365 Euro für Zuchtschweine.

4.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 245 Euro für Milchkühe,
- 160 Euro für Aufzuchtrinder,
- 460 Euro für Mastrinder,
- 360 Euro für Mastschweine,
- 430 Euro für Zuchtschweine.

4.5.5 Nummer 1.5.2 gilt entsprechend.

4.6 Andere Verpflichtungen

Die Nummer 2.6 gilt entsprechend.

4.7 Sonstige Bestimmungen

Die Nummer 2.7 gilt entsprechend.

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Maßnahmen

1.0 Pflanzengenetische Ressourcen

2.0 Tiergenetische Ressourcen

Begriffsbestimmungen

Sortenerhaltung ist die Sicherung der genetischen Identität einer Sorte nach den Grundsätzen der systematischen Erhaltungszüchtung. Bei Obstarten und Wein fällt darunter auch die Pflanzung und Pflege von Reiser Mutterpflanzen.

Seltene und gefährdete einheimische Nutztierassen: Nutztierassen, die nach dem „Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen“ in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurden.

Erhaltungszuchtprogramm: Zuchtprogramm, dessen Zuchtziele, Zuchtplanung und sonstige Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die genetische Varianz in der Zuchtpopulation zu erhalten.

1.0 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

1.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist

a) der landwirtschaftliche Anbau und

b) die Sortenerhaltung

gefährdeter heimischer Nutzpflanzen.

1.2.2 Für Flächen, die im Rahmen einer Maßnahme für die extensive Grünlandnutzung gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.2.3 Für Flächen, die nach der Maßnahme C 1.0 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.2.4 Nicht gefördert wird die Erhaltung von Sorten nach Ziff. 1.2.1. b), die nach Ziff. 1.4.1 b) beim Bundessortenamt als Amateursorten angemeldet werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG)²⁰ und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

a) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 a) die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder

²⁰ Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist.

Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind;

b) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 b) eine Sortenerhaltung durchführt und die Sorte, sofern nicht bereits geschehen, innerhalb des Förderzeitraums als Erhaltungssorte beim Bundessortenamt zuzulassen, bei Obst im Rahmen der Anbaumaterialverordnung²¹ als Standardmaterial (§ 5) mit Registrierung des Inverkehrbringers (§ 1) in Verbindung mit § 13 a Pflanzenbeschauverordnung²².

1.4.2 Der Anbau ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Anfrage der überprüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich die geförderte Fläche je Sorte oder Herkunft.

1.4.3 Die Auswahl der förderfähigen Nutzpflanzen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden, auf Basis von Empfehlungen des Beratungs- und Koordinierungsausschusses des Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

1.4.4 Die förderfähigen Nutzpflanzen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietspezifischen Listen die förderfähigen Nutzpflanzen eingrenzen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutzpflanzen sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen jährlich je Sorte oder Herkunft

- bei ein- bis zweijährigen Kulturen 250 - 750 Euro je erhaltener Sorte bzw. 50 bis 100 Euro für den Anbau je Hektar; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden,
- bei Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen 500 - 1.000 Euro je erhaltener Sorte bzw. 250 bis 400 Euro für den Anbau je Hektar,
- bei Dauerkulturen 300 - 700 Euro je erhaltener Sorte zum Reiserschnitt bei Dauerkulturen (mindestens drei

Mutterbäume je Sorte) bzw. 500 bis 1.000 Euro für den Anbau je Hektar.

1.5.2 Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb bzw. 10 Sortenerhaltungen je Betrieb oder Erhalter bzw. 50 Sortenerhaltungen bei einem entsprechenden Zusammenschluss beschränkt.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die nach der Nummer. 1.2.1 a) bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Flächen bzw. die durchschnittliche Anzahl Sorten in Sortenerhaltung, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

²¹ Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist.

²² Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1) geändert worden ist.

2.0 Tiergenetische Ressourcen

2.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse und sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschaftler sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und

- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestre-

serve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

2.4.2 Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

2.4.3 Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztieren sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung jährlich,

- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vater-tieren,
- 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

2.6.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Maßnahmen

1.0 Nicht-produktiver investiver Naturschutz

1.1 Zweckungszweck

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

a) investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen,
- Trockenmauern,
- Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

b) Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 1.2.1 a durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3.3,

c) Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,

d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Maßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ förderfähig sind,

e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,

f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz²³ darstellen,

g) Unterhaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

1.3.2 andere Landbewirtschaftler,

1.3.3 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der förderfähigen Ausgaben betragen.

1.4.3 Die Zuschüsse orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

1.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

²³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung des Grunderwerbs nach Nr. 1.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

I. Vertragsnaturschutz

1.1 Zuwendungszweck

Schutz und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Bewirtschaftung und Pflege land- und fischereiwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Kauf von Tieren,
- e) Kauf von Maschinen und Geräten,
- f) Investive Naturschutzmaßnahmen nach Buchstabe H des Förderbereichs 4 des GAK-Rahmenplans,
- g) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) andere Landbewirtschafter,
- c) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Die Zuwendungen orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, aus-

gewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 1.2.1 bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne Naturschutzauflagen oder den Kosten der Beibehaltung der naturschutzfachlichen Bewirtschaftung gemäß Nummer 1.2.1. Details zur Höhe der Prämien ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben der EU zur Kalkulation der Prämien für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die sinngemäß anzuwenden sind.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Landbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Vorgaben erfolgen auf der Grundlage eines naturschutzfachlichen Konzepts oder einer entsprechenden Fachplanung, die von den Naturschutzbehörden festgelegt wird.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Fördergebiete oder der Fördervorhaben,
- b) Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- c) Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,
- d) Beschreibung der naturschutzfachlichen Vorgaben und etwaiger Kombinationsmöglichkeiten.

J. Schutz vor Schäden durch den Wolf

Maßnahmen

- 1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf
- 2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf²⁴

1.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2022.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

Gefördert werden können:

- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- c) Nachrüstung vorhandener Zäune,
- d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte),
- e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
- f) Errichtung von Untergrabschutz,
- g) Einrichtung von Nachtpferchen.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

1.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

1.3.2 andere Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 1.2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen
- oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a kann die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen. Alternativ kann die Förderung bis zu 80 % der Gesamtausgaben für diese Maßnahmen betragen.

1.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 b bis g kann die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

1.4.4 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

1.4.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

1.4.6 Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.5.1 Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter 1.2.1 genannten Tieren.

1.5.2 Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden.

²⁴ Die staatliche Beihilfe Nummer SA.55264 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.03.2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2022 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

1.6.2. Beihilferechtliche Bestimmungen

Die in dem Beschluss der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA 55264 (2020/N), „GAK: Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ vom 13.03.2020 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf²⁵

2.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2022.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

- a) wolfsabweisende Zäune,
- b) Herdenschutzhunde.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

2.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

2.3.2 andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen

oder

- dem Hochwasser- und Küstenschutz

dient.

²⁵ Die staatliche Beihilfe Nummer SA.57368 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.01.2021 mit einer Laufzeit bis 31.12.2022 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

2.4 Art und Höhe der Zuwendungen

2.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 bis maximal 7 Jahre gewährt.

2.4.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt

- bis zu 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- bis zu 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
- bis zu 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- bis zu 1.920 Euro je Herdenschutzhund.

2.4.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten bzw. in von den Ländern ausgewiesenen Gefährdungsgebieten erfolgt.

2.5.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

2.5.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach 1.0 oder einem vergleichbaren Landesprogramm erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wurde.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

2.6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzung aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

2.6.3 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- insgesamt die in den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Kosten werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

2.6.4 Eine Förderung wirtschaftlich tätiger anderer Landbewirtschaftler setzt voraus, dass die Maßnahme im einschlägigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist, es sei denn, sie wird gemäß und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

K. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH - und der Vogelschutzrichtlinie

Maßnahmen

1.0 Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-²⁶ und der Vogelschutzrichtlinie²⁷

1.1 Zuwendungszweck

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV²⁸ festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG²⁹, die in Natura 2000-Gebieten liegen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der PflSchAnwV zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.

1.4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

²⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

²⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

²⁸ Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

²⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

Anlage 2

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngeremenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Maßnahmengruppe B Nummer 3.2.2 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ /GVE
Mastrinder	13 m ³ /GVE
Zuchtschweine	8 m ³ /GVE
Mastschweine	11 m ³ /GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ /GVE
Legehennen	17 m ³ /GVE.

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfeshöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden: Kälber (außer Mastkälber) und

Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE.

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne der jeweiligen Maßnahmengruppe zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Die Länder können die GVE auf der Grundlage von objektiven Kriterien innerhalb der in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie festgelegten Grenzen differenzieren.

Anlage 4**Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe in Euro je Hektar geförderte Fläche
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	75 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	55 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus-Verfahren (mindestens dreimalige Anwendung)	190 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	30 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	70 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	20 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	85 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung: 135 Euro/ha bei viermaliger Anwendung: 165 Euro/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem (einmalige Anwendung)	165 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	140 Euro/ha
Steinobst	Ameisen, Ohrwürmer	Mechanische Leimschranke (einmalige Anwendung)	275 Euro/ha

